Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/759

08. 06. 73

Sachgebiet 78

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1963 — Drucksache 7/413 —

A. Problem

Das Internationale Olivenöl-Übereinkommen von 1963 will durch Zusammenarbeit der Unterzeichnerländer den Weltmarkt für Olivenöl stabilisieren. Das 1969 verlängerte Übereinkommen läuft am 31. Dezember 1973 ab; eine Weiterverlängerung ist zu erwarten.

B. Lösung

Beitritt zu dem Übereinkommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Verwaltungskosten tragen die Europäischen Gemeinschaften; der Beitragsanteil der Bundesrepublik beträgt rd. 90 000 DM. Im übrigen tritt keine Kostenbelastung ein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Wolf

Der Entwurf des Beitrittsgesetzes zum Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1963 wurde in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 1973 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1973 behandelt hat. Ferner wurde der Entwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen, der gesondert Bericht erstattet.

Das Internationale Olivenöl-Übereinkommen von 1963 trat am 1. Oktober 1963 in Kraft und wurde seitdem zweimal, zuletzt durch das Protokoll vom 7. März 1969 verlängert. Ihm sind die wichtigsten Olivenöl-Ausfuhr- und -Einfuhrländer beigetreten. Es strebt folgende Ziele an:

— Einen lauteren Wettbewerb der Exportländer untereinander und gleiche Verkaufsbedingungen der Importländer für gleiche Ware,

— Maßnahme zur Ausweitung der Erzeugung und des Verbrauchs von Olivenöl sowie des internationalen Olivenöl-Handels,

— Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch,

— Verringerung von Marktstörungen.

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland ist ein Akt politischer Courtoisie gegenüber den übrigen Unterzeichnerstaaten sowie den Mitgliedsstaaten der EG. Die Europäische Gemeinschaft beabsichtigt, dem Übereinkommen beizutreten, was aber erst nach der Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedsstaaten möglich ist. Wirtschaftlich hat das Übereinkommen für die Bundesrepublik keine Bedeutung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Gesetzes und des Übereinkommens wird auf die amtliche Begründung des Entwurfs, den Text des Übereinkommens mit seinen Anlagen, das Protokoll zur Weiterverlängerung von 1969 sowie die Denkschrift zum Übereinkommen verwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten billigt einmütig den Beitritt zu dem Abkommen und schlägt daher vor, den Gesetzentwurf — Drucksache 7/413 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Wolf
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/413 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Wolf**
Vorsitzender	Berichterstatter